

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 2011

Bek. Nr.

Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38
„Erholungsgebiet Osinger Wald“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 1

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Haiden“ in Laufen;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 2

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Jahr 2011 3

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung
der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ilsank“ 4

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung
der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Im Stangenwald“ 5

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung
der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Stangersiedlung“ 6

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Schwarzeckbach 7

Vollzug der Wassergesetze;
Umbau und Erweiterung einer Kleinwasserkraftanlage
am Weißbach, Gemeinde Bischofswiesen 8

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die Aufstellung und
Auslegung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg 9

Bekanntmachung über die Auslegung der Außenbereichssatzung für einen
bebauten Bereich im Außenbereich an der Ramsauer Straße in Bischofswiesen-Engedey
gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB 10

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 11

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim –
Bekanntmachung der Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 13

Vollzug der Baugesetze;
Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim für das Haushaltsjahr 2011 15

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Erholungsgebiet Osinger Wald“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.4.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Erholungsgebiet Osinger Wald“ i. d. Fassung des Änderungsplans des Architektenbüros Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzungstext und Begründung vom 14.12.2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich, nachdem der neue Flächennutzungsplan der Stadt Laufen, aus dem diese Bebauungsplanänderung entwickelt ist, am 15.3.2011 rechtswirksam geworden ist.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Erholungsgebiet Osinger Wald“ wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dasselbe gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 2. Mai 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Haiden“ in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 3.5.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50 „Haiden“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan sollen bestehende Einzeldenkmäler geschützt und landschaftsgerecht in die angrenzende Ortsstruktur eingebunden werden und ein neues Gewerbegebiet geschaffen werden, um einem ortsansässigen Betrieb die Errichtung von Gewerbehallen zu ermöglichen.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung, Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, i. d. F. vom 12.4.2011 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

25. Mai 2011 bis 27. Juni 2011

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr, Do. auch 14 bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 12. Mai 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.271.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.762.300,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für sonstige Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ainring, den 19. April 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

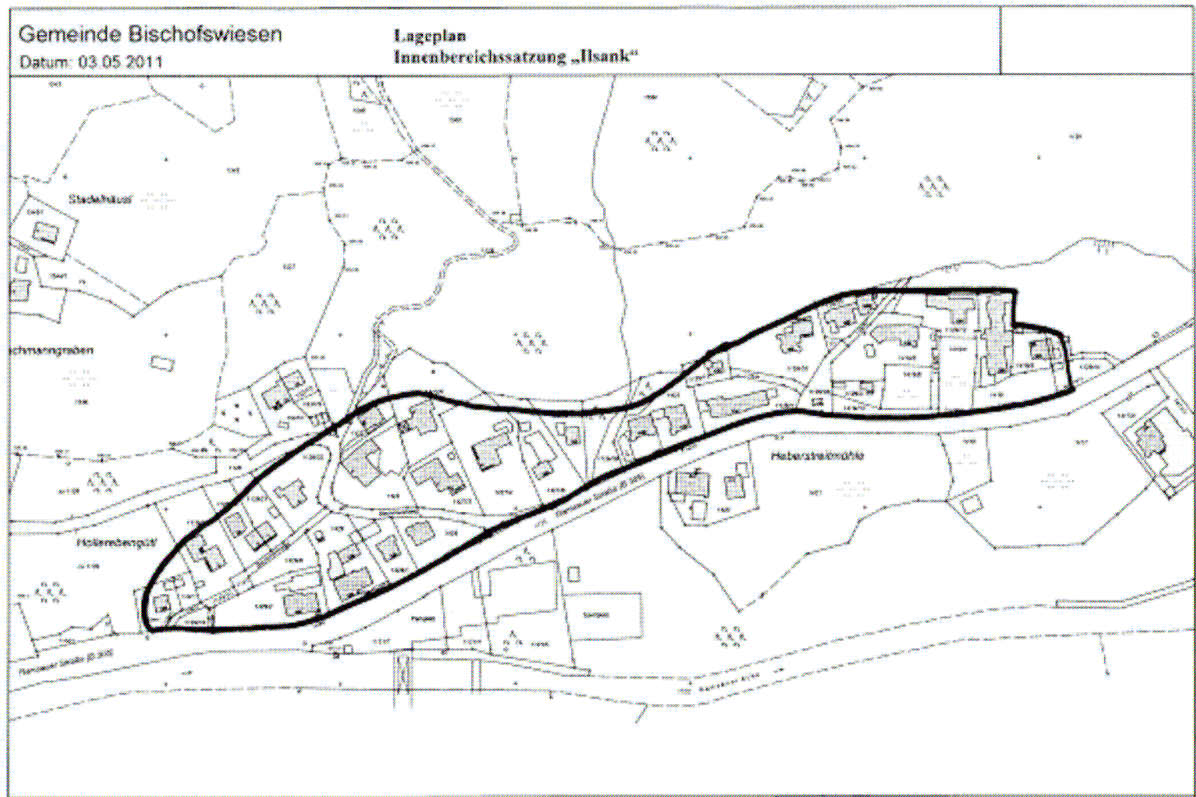
Bad Reichenhall, den 9. Mai 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ilsank“

Der Gemeinderat hat am 19.4.2011 die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ilsank“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

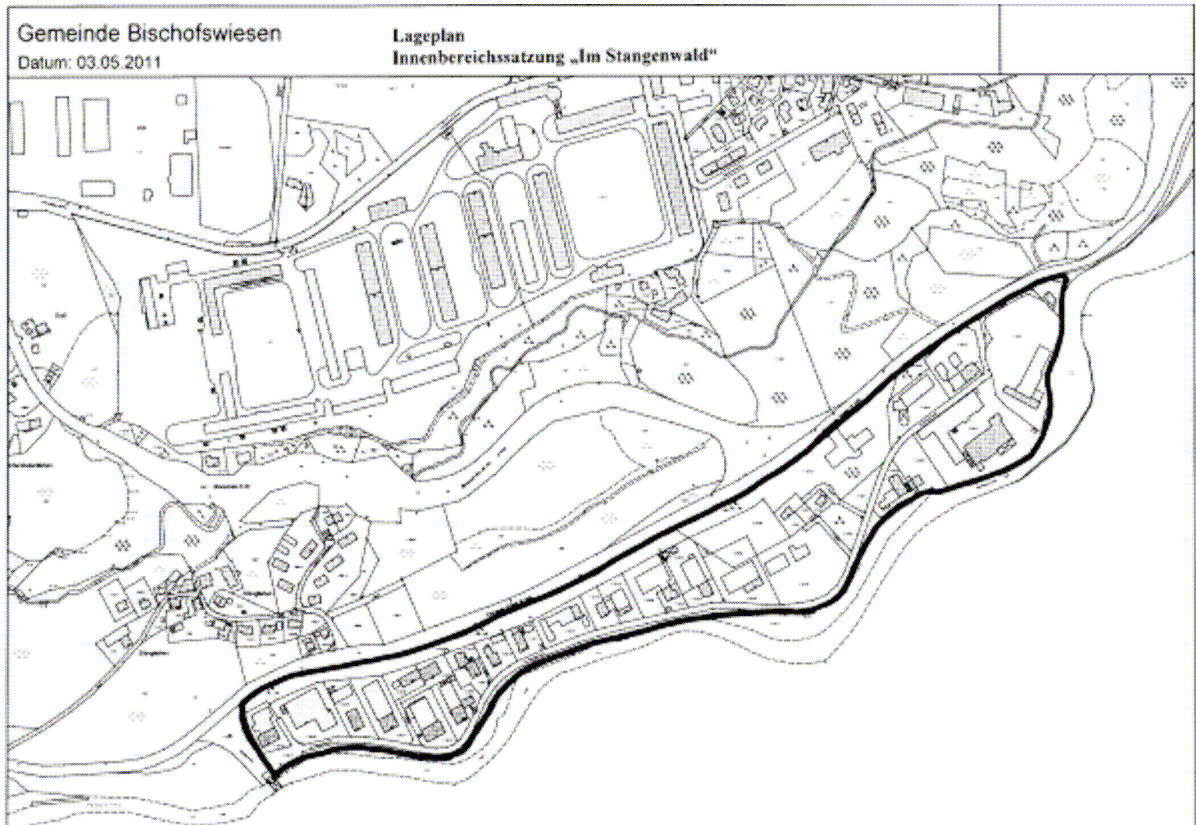
Bischofswiesen, den 6. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Im Stangenwald“

Der Gemeinderat hat am 19.4.2011 die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Im Stangenwald“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Innenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 6. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

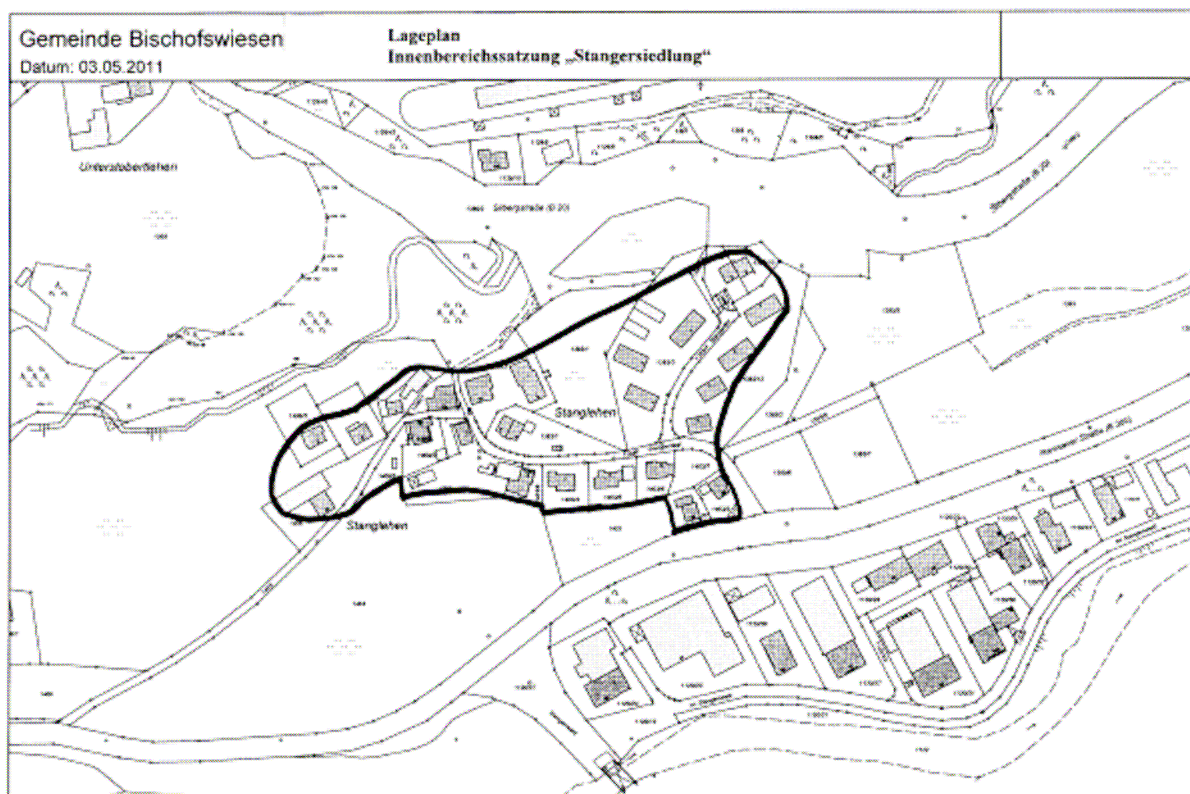
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Stangersiedlung“

Der Gemeinderat hat am 19.4.2011 die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Stangersiedlung“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Innenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 6. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Schwarzeckbach

Herr **XXX***, **XXX*** in **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Wasserkraftwerkes am Schwarzeckbach in der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Benutzungstatbestände gestellt:

- a) Aufstauen des Schwarzeckbaches auf ein Stauziel von 860,45 m üNN,
- b) Ausleiten von maximal 80 l/s Wasser aus dem Schwarzeckbach bei gleichzeitiger Restwasserabgabe von 20 l/s,
- c) Wiedereinleiten des in der Kraftwerksanlage genutzten Wassers in den Schwarzeckbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

16. Mai 2011 bis 20. Juni 2011

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 10. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug der Wassergesetze;
Umbau und Erweiterung einer Kleinwasserkraftanlage am Weißbach, Gemeinde Bischofswiesen**

Herr **XXX***, **XXX*** in **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zum Umbau und zur Erweiterung seiner Kleinwasserkraftanlage am Weißbach in der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Benutzungstatbestände gestellt:

1. Aufstauen des Weißbachs auf ein Stauziel von 717,50 m ü NN,
2. Ausleitung von maximal 300 l/s Wasser aus dem Weißbach bei einer ständigen Restwassermenge von mindestens 20 l/s,
3. Wiedereinleiten des in der Kraftwerksanlage genutzten Wassers in den Weißbach kurz vor der Mündung zum Frechenbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

16. Mai 2011 bis 20. Juni 2011

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer Nr. 1 - 3 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 10. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

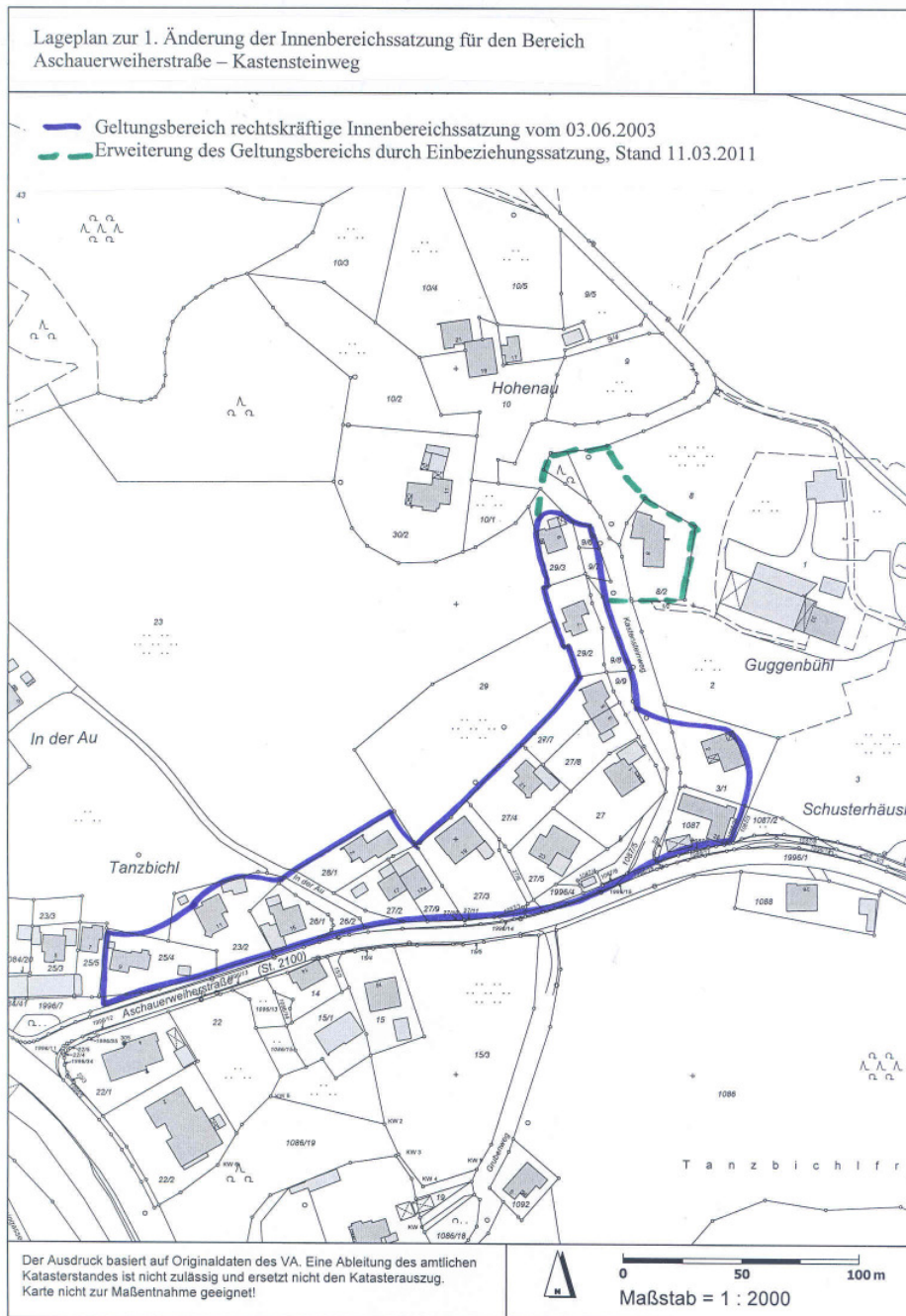
Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die Aufstellung und Auslegung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg

Der Gemeinderat hat am 22.3.2011 beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Es sollen eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 8 und das Grundstück Fl. Nr. 8/2, welche bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen, einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Für diese Planung wird gemäß § 13 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Satzungsentwurf, Lageplan, Umweltbericht) können vom

25. Mai 2011 bis 27. Juni 2011

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bischofswiesen, den 12. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

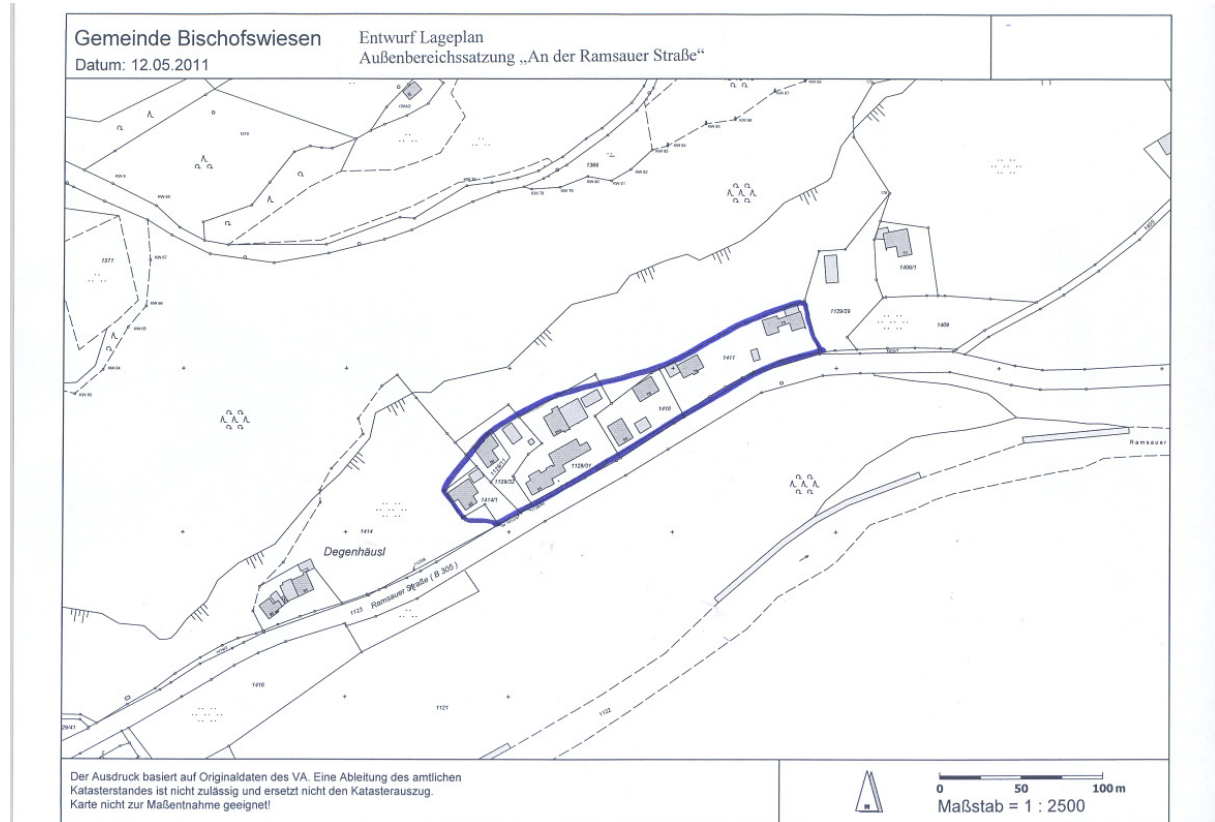
Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Außenbereichssatzung für einen bebauten Bereich im Außenbereich an der Ramsauer Straße in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.4.2011 beschlossen, durch Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben für einen bebauten Bereich im Außenbereich an der

Ramsauer Straße in Bischofswiesen, Gemeindeteil Engedey, zu bestimmen. Es sollen auch Vorhaben ermöglicht werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.4.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

25. Mai 2011 bis 27. Juni 2011

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 12. Mai 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.11.2010 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Urwies für die Grundstücke Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4, Gemarkung Piding beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und sollen künftig als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

25. Mai 2011 bis 24. Juni 2011

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Büro SAK, Traunstein erstellte Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.5.2011.

Piding, den 12. Mai 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.5.2011 beschlossen, in Urwies für das Grundstück Fl. Nr. 918/4 und für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 915, 916 und 918/3, Gemarkung Piding den Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Urwies Ost“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebsansiedlung der Fa. Bender zu schaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

25. Mai 2011 bis 24. Juni 2011

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Büro SAK, Traunstein erstellte Planentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.5.2011.

Piding, den 12. Mai 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.9.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. Grundlage war die Planzeichnung des Planungsbüros **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 27.9.2010. In der Sitzung am 12.4.2011 wurde vom Bau- und Umweltausschuss eine Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Neu aufgenommen wurden die Grundstücke Fl. Nrn. 20, 94, 94//2, 95, 1761 und 1760 Gemarkung Surheim.

Im Rahmen der Änderung werden die bisherigen Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/1 Gemarkung Surheim geringfügig verschoben sowie beim südlichen Gebäude die Firstrichtung um 90 Grad gedreht. Aufgenommen werden auch Flächen für eine Zufahrt. Im neuen Erweiterungsbereich soll eine ausreichende Erschließung der Sportstätte „Sur-Arena“ durch einen zusätzlichen Fußweg gesichert werden. Außerdem werden für das ehemalige Kiesgrubengelände auf dem Grundstück Fl. Nr. 95 Gemarkung Surheim Rekultivierungsmaßnahmen zur Sicherung eines ortsverträglichen Orts- und Landschaftsbildes vorgeben. Weiters soll durch diese Vorgaben eine künftige landwirtschaftliche Nutzung des Geländes gesichert werden.

Die Absicht den Bebauungsplan „Laufener Straße“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Saaldorf, den 12. Mai 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Veränderungssperre zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 12. April 2011 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7. September 2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 12. April 2011 wurde eine Erweiterung des Geltungsbereiches für die 8. Änderung beschlossen. Betroffen von der 8. Änderung sind die unter § 2 bezeichneten Grundstücke. Zur Sicherung der Planung wird für das unter § 2 aufgeführte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 19, 20, 94, 94/2, 95, 95/1, 1760 und 1761 Gemarkung Surheim. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Norden: Gemeinestraße Fl. Nr. 20 Gemarkung Surheim (sog. Zubringer zur B 20)
Osten: Landwirtschaftliches Grundstück Fl. Nr. 1753 Gemarkung Surheim
Süden: Tennisplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 18/10 Gemarkung Surheim
Westen: Bebautes Grundstück Fl. Nr. 18 Gemarkung Surheim.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - 1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 - 1.2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim für das unter § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Saaldorf, den 13. Mai 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.223.800,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.932.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v.H.
b) für sonstige Grundstücke (B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 9. Mai 2011
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 4.5.2011, Az.: 25/941-2 die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 4. Mai 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß
